

**Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb)
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (NDS. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1998 (Nds.GVBl. S.347) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 24.09.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Gemeinde Steinfeld haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, soweit kein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde besteht. Grundstücke gem. Anlage 3, die nicht unmittelbar an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sondern durch private Leitungen (Freigefällekanal oder Druckrohrleitungen) ihr häusliches Abwasser der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführen, gelten im Sinne dieser Satzung als an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Die unmittelbar an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenene Grundstücke ergeben sich aus der Anlage 2.

Nicht zur Abwasserbeseitigung gehört die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

§ 2

Gewässereinleitung

(1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll den nachstehend aufgeführten Gewässer II. und III. Ordnung, in deren Einzugsgebiet die jeweiligen Kleinkläranlagen liegen, zugeführt werden. Die Gewässer und deren Einzugsgebiete sind in der Anlage 1 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

Gebiet Nr.	Gewässer Nr.	Bezeichnung
01 Hase-Wasseracht	22.2	Riedenbach
02 Hase-Wasseracht	22.5	Mühler Mühlenbach
03 Hase-Wasseracht	23.2	Drostenteichaue
04 Hase-Wasseracht	23	Harpendorfer Mühlenbach
05 Hase-Wasseracht	23	Harpendorfer Mühlenbach
06 Hase-Wasseracht	21.4	Jensbach
07 Hase-Wasseracht	21.3	Barkhoffssbach
08 Hase-Wasseracht	22.1	Fladderbach
09 Hase-Wasseracht	23.1	Themann-Kanal
10 Hase-Wasseracht	22.3	Steinfelder Bach
11 Vechtaer Wasseracht	51	Graben Holthausen, Hochmoorkanal, Bäke
12 Vechtaer Wasseracht	47	Haverbecker Moorgraben, Lehmders Graben, Graben am Laufgraben, Südl. Hochmoorkanal

(2) Die Einleitung in das Grundwasser ist ausnahmsweise zulässig. Der Nachweis für die Zulässigkeit ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens bei der zuständigen Wasserbehörde vom Antragsteller zu führen.

§ 3

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den 24. September 1998

**Kruse
Bürgermeister**

**Möllmann
Gemeindedirektor**

(Bekanntgemacht in der Oldenburgischen Volkszeitung am 26. Sept. 1998)